

Das Bildungspaket **Mitmachen möglich machen**



Richtlinien
für das Bildungs- und Teilhabepaket
der Stadt Krefeld
Stand: 05/2011

Krefeld

I.	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	4
I.1	Allgemeines	4
I.1.1	Grundsatz	4
I.1.2	Anspruchsberechtigte	4
I.1.3	Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes	5
1.	Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten v. Schulen/Kindertagesstätten	5
2.	Schulbedarfspaket	5
3.	Schülerbeförderung	5
4.	Lernförderung	5
5.	Mittagsverpflegung	6
6.	Soziale und kulturelle Teilhabe	6
I.1.4	Antragstellung, Verfahren	6
I.1.5	Zuständigkeit	7
I.2	Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten von Schulklassen oder Kindertagesstätten	7
I.2.5	Grundsatz	7
I.2.6	Anspruchsberechtigte	7
I.2.7	Höhe der Leistungen	8
I.2.8	Antragstellung, Verfahren	8
I.3	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	9
I.3.1	Grundsatz	9
I.3.2	Anspruchsberechtigte	9
I.3.3	Höhe der Leistungen	9
I.3.4	Antragstellung, Verfahren	10
I.4	Schülerbeförderungskosten	10
I.4.1	Grundsatz	10
I.4.2	Anspruchsberechtigte	10
I.4.3	Weitere Anspruchsvoraussetzungen	10
I.4.4	Antragstellung, Verfahren	11
I.5	Lernförderung für Schülerinnen und Schüler	13
I.5.1	Grundsatz	13
I.5.2	Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen	13
I.5.3	Anspruchsberechtigte	13

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

1.5.4	Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung	13
1.5.5	Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	14
1.5.6	Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele	14
1.5.7	Besondere Einzelfälle	15
1.5.8	Geeignetheit der Lernförderung	15
1.5.9	Antragstellung, Verfahren, Unterlagen	16
1.5.10	Entscheidung	16
1.5.12	Höhe der Förderung	17
I.6	Mittagsverpflegung	17
1.6.1	Grundsatz	17
1.6.3	Leistungshöhe	18
1.6.4	Antragstellung, Verfahren	18
1.6.5	Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“	20
I.7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	20
1.7.1	Grundsatz	20
1.7.2	Anspruchsberechtigte	20
1.7.3	Höhe der Leistungen	20
1.7.4	Antragstellung, Verfahren	21
II.	Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld § 6b BKGG	22
III.	Verfahren/Administration	23
III.1	Antragstellung	23
III.1.1	Grundsatz	23
III.1.2	Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches	23
III.2	Arten der Leistungserbringung	25
III.2.1	Grundsatz	25
III.2.2	Geldleistungen	25
III.2.3	Sach- und Dienstleistungen	25
III.2.4	Verfahren	26
III.3	Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit	27
III.3.1	Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht	

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

leistungsberechtigten Personen	27
III.3.2 Horizontale Einkommensanrechnung	27
III.3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	27

I. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

§§ 28, 29, 77 SGB II bzw. §§ 34, 34a, 131 SGB XII

I.1 Allgemeines

§§ 28, 29, 77 SGB II bzw. §§ 34, 34a, 131 SGB XII

I.1.1 Grundsatz

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

I.1.2 Anspruchsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die

- noch keine 25 Jahre alt sind (gilt nicht beim SGB XII) beziehungsweise im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind. Die Berechtigung endet taggenau mit Erreichen der Altersgrenzen.
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Allgemeinbildende Schulen im Sinne des § 10 Schulgesetz NW sind

- Grundschule
- Realschule, Hauptschule, Gymnasium, Gesamtschule
- Förderschule
- Weiterbildungskolleg (Abendrealschule und –gymnasium, Kollegschule)
- staatlich anerkannte und genehmigte Privatschule

Berufsbildende Schulen sind

- Berufsschule (Fachklassen duales System, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schüler ohne Ausbildungsverhältnis)
- Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Fachgymnasium und berufliches Gymnasium
- Fachschule
- Schulen des Gesundheitswesens

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um so genannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Die Frage der Erweiterung der Leistungen auf Bezieher von Leistungen der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bleibt der ausstehenden Reform des Asylbewerberleistungsrechts vorbehalten.

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Zwingend erforderlich wären angesichts des weiteren gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes bei der Gewährleistung sozialer und kultureller Teilhabe wohl nicht alle Leistungen; der Gesetzgeber darf hier zielgruppenspezifisch differenzieren, sofern ihm hinreichende sachliche Gründe zur Seite stehen. Das AsylbLG fußt gerade auf der Erwartung eines nur vorübergehenden Aufenthaltes der Leistungsberechtigten im Bundesgebiet, der keine soziale Integration erfordert.

I.1.3 Komponenten des Bildungs- und Teilhabepaketes

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. I.2 – I.7):

1. Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten v. Schulen/Kindertagesstätten

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Fahrten übernommen.

2. Schulbedarfspaket

Erstmals ab dem Schuljahr 2011/2012, d.h. ab 01.08.2011, werden für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zu Beginn eines Schulhalbjahres, d.h. zum 01. August bzw. 01. Februar d. J. 70 Euro bzw. 30 Euro gezahlt.

Die Leistung bedarf als einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien überwiesen (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.).

3. Schülerbeförderung

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schüler/innen unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus der Regelleistung nicht zugemutet werden kann.

4. Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (das sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außerschulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. eines Schulabschlusses erhalten. Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

5. Mittagsverpflegung

Dem Kind bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege bzw. Schule ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Schule enthalten ist.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Gesamtwert von bis zu 10 Euro monatlich erbracht. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag in Anspruch genommen werden.

Hiervon umfasst sind z.B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

I.1.4 Antragstellung, Verfahren

Für die Antragstellung sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sehen jeweils einen Antrag für jede Komponente des Bildungs- und Teilhabepakets vor. Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf in den einzelnen Kapiteln gesondert hingewiesen.

Der Antrag ist rechtzeitig, d.h. vor Inanspruchnahme der Leistungen, zu stellen, damit die Leistungen den Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Für den Start gibt es Übergangslösungen (§ 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 SGB XII). Eine rückwirkende Geltendmachung der Leistungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 ist bis zum 30.06.2011 möglich, sofern die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie Ausgaben für oben genannte Zwecke hatten.

Die Leistungen des Schulbedarfspakets und der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen erbracht. Alle anderen Leistungen werden als Sach- oder Dienstleistungen erbracht.

Die Leistungen werden von der zuständigen Stelle im Namen des Jobcenters bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Bei der Bewilligung ist zu beachten, dass die Leistung, der Zeitraum, der Betrag, etc. ganz konkret aufgeführt werden, um weitergehende Ansprüche zu vermeiden.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern gut aufzubewahren. Diese werden bei Nachfragen

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

ggf. als Nachweis benötigt.

Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf (Schulbedarfspaket) erfolgt automatisch. Für alle anderen Leistungen ist ein Antrag erforderlich, in dem die Kinder einzeln ausgewiesen sind.

Aufhebungen und Rückforderungen, z.B. im Zusammenhang mit der Einstellung der Leistungen nach dem SGB II wegen Arbeitsaufnahme, sind an den Leistungsberechtigten zu richten. Dabei ist aber zu prüfen, ob die Rückforderung aufgrund der teilweise geringen Beträge verhältnismäßig ist.

Vollendet ein Leistungsberechtigter im Leistungsbezug SGB XII das 15. Lebensjahr und wechselt damit in den Leistungsbezug SGB II, werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII bis zum Ende des Monats, in dem der Leistungsberechtigte 15 Jahre alt wird, gezahlt.

I.1.5 Zuständigkeit **§§ 29, 44b SGB II bzw. § 3 SGB XII**

Die Kommunen sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII.

Zuständig für Antragstellung, Prüfung und Bescheiderteilung ist aufgrund der Rückübertragung durch das Jobcenter die Arbeitsgruppe „Bildung und Teilhabe“ der Abteilung 50/1; ausgenommen von dieser Zuständigkeit sind die Leistungen des Schulbedarfspakets (70 EUR/30 EUR) bei Berechtigten nach dem SGB II, die weiterhin zusammen mit den laufenden Passivleistungen nach dem SGB II vom Jobcenter gezahlt wird.

Die Kommune bestimmt, in welcher Form sie die Leistungen erbringt. Sie kann auch mit Anbietern pauschal abrechnen.

I.2 Eintägige Ausflüge/mehrtägige Fahrten von Schulklassen oder Kindertagesstätten **§ 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs.2 SGB XII**

I.2.5 Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Fahrten übernommen.

I.2.6 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII ohne Altersbeschränkung). Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen.

I.2.7 Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge (keine Veranstaltungen auf dem Einrichtungsgelände, z.B. Grillfeste) und mehrtägige Fahrten, die im Bewilligungszeitraum stattfinden und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei mehrtägigen Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule oder der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt.

Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen, ggf. aber dafür notwendige Leihgebühren (z.B. für Ski-ausrüstungen).

I.2.8 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden.

Bei Ausflügen können die Kosten ggf. auch noch nach dem Ausflug abgerechnet werden, wenn die Lehr/Betreuungskraft in Vorleistung treten kann. Vorzulegen ist dann eine Bestätigung der Schule (oder der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson) über die Teilnahme und die Höhe der Kosten. Die Erstattung erfolgt dann auf ein von der Schule oder der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson benanntes Konto.

Bei kurzfristig angesetzten Tagesausflügen kommt die Gewährung eines Vorschusses durch die Lehrkraft bzw. eine Vorschussgewährung oder ggf. eine Übernahme der Kosten vor dem Ausflug in Betracht.

Bei mehrtägigen Fahrten muss der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen vor Beginn der Fahrt gestellt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

vorgesehen ist. Nach Vorlage der Bestätigung der Schule / Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson wird der zu zahlende Betrag direkt auf das von der Schule oder der Kindertageseinrichtung /Kindertagespflegeperson benannte Konto/Kassenzeichen überwiesen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Wenn z.B. durch die Schule zwei Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Den gesetzlichen Vorschriften ist weder eine Bagatell- noch eine Höchstgrenze zu entnehmen.

I.3 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII

I.3.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei dreimonatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Die neue Regelung gilt erstmals für das Schuljahr 2011/2012, das am 01.08.2011 beginnt (§ 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII).

I.3.2 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII ohne Altersbeschränkung).
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

I.3.3 Höhe der Leistungen

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen,

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Mit dieser Leistung sind auch Eigenanteile für Bücher und Kopien, etc. abgegolten.

I.3.4 Antragstellung, Verfahren

Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.). Wer bereits Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

Auf Verlangen ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung).

Der Bedarf wird erstmals zum 01. August 2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII).

I.4 Schülerbeförderungskosten

§ 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII

I.4.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Maßgebend in Bezug auf den Begriff „nächstgelegen“ ist die Entscheidung des Fachbereichs 40, da von dort eine individuelle Prüfung erfolgt.

I.4.2 Anspruchsberechtigte

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII ohne Altersbeschränkung).
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

I.4.3 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Schulaufsichtsbehörde nach der Verordnung zu § 19 Abs. 3 SchulG nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (s. Pkt. 1.4.1).

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden, aber nur innerhalb der grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung vorgesehenen Entfernungsvorgaben:

- Schüler der Primarstufe Strecke > 2 Kilometer
- Schüler der Sekundarstufe I Strecke > 3,5 Kilometer
- Schüler der Sekundarstufe II Strecke > 5 Kilometer

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

1.4.4 Antragstellung, Verfahren

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller aufzubewahren.

Die Ablehnung des Fachbereichs 40 zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

Da nicht in jedem Fall eine schriftliche Entscheidung von dort ergehen wird (z.B. bei deutlicher Unterschreitung der Mindestentfernung), reicht in Zweifelsfällen eine telefonische Bestätigung durch die Schule/Fachbereich 40 aus.

Auch im Übrigen ist nach der klaren gesetzlichen Vorgabe darauf zu ach-

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

ten, dass die Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden. Hier kommt somit ggf. auch eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“).

Zudem ist Voraussetzung, dass es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten. Auch hier kommt ggf. (nur) eine teilweise Übernahme in Betracht („soweit...“). Das bedeutet, dass der in der Regelleistung bereits enthaltene Anteil für Mobilität vom Berechtigten bzw. der Berechtigten einzusetzen ist und nur der überschießende Betrag erstattet werden kann.

Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann Betracht, soweit kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil, der nicht aus der Regelbedarfsleistung gedeckt werden kann, zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Die Leistung wird bei tatsächlichem Bestehen des Bedarfes gewährt.

Preis des SchokoTickets der SWK für Schüler: 28,70 EUR mtl.

Wer keinen Anspruch auf Zuschuss nach der Schülerfahrkostenverordnung hat, muss den vollen Preis zahlen. Wer einen Anspruch hat, muss lediglich einen Eigenanteil aufbringen:

Volljährige Schüler	minderjährig1.Kind	minderjährig 2.Kind	Weiteres Kind minderjährig	Bei Leistungsbezug nach SGB XII
11,60 EUR/mtl.	11,60 EUR/mtl.	6,00 EUR/mtl.	0,00 EUR/mtl.	0,00 EUR/mtl.

Zu berücksichtigende Regelleistungsanteile in der Abteilung 07 für „Fremde Verkehrsdienstleistungen“ (Stand: 01.01.2011):

1	Alleinstehende/r oder Alleinerziehende/r	mtl. 20,52 €
2	Ehegatten, Lebenspartner	mtl. 18,47 €
3	Erwachsene Leistungsberechtigte im Haushalt anderer	mtl. 16,42 €
4	Jugendliche 14 – 18 Jahre	mtl. 11,68 €
5	Kinder 6 – 13 Jahre	mtl. 10,22 €
6	Kinder bis 5 Jahre	mtl. 8,76 €

Die Regelleistungsanteile liegen demnach nur für erste Kinder unter 14 Jahren unter dem zu leistenden Eigenanteil.

Da mit den erworbenen Tickets für den gesamten Geltungsbereich auch alle Freizeitaktivitäten erreichbar sind, ist in der Regel auch für die Altersgruppen, deren Regelleistungsanteile vom Eigenanteil übertroffen werden, von der Übernahme der Resteigenanteile abzusehen.

I.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII

I.5.1 Grundsatz

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

I.5.2 Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren.

- Schülerinnen und Schüler
- eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

I.5.3 Anspruchsberechtigte

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII ohne Altersbeschränkung).
- Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

I.5.4 Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung

Das Schulgesetz (§ 2 Absatz 8) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Erforderlich ist daher die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird und dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist (bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist die Bestätigung, dass kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist, nicht erforderlich, vgl. II.).

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Von der Schule initiierte, aber nicht selbst durchgeführte, Angebote (interne Nachhilfestrukturen, schulnahe Förderstrukturen, Angebote von Fördervereinen) gehen über das schulische Angebot hinaus und sind grundsätzlich förderungsfähig.

I.5.5 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern (maximal drei) erfolgen.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II und dem SGB XII vorrangig ist (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.). Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist. Die Antragsteller/in willigt ein, dass der Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung auf Anfrage Auskunft erteilen darf.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 15 Stunden (à 60 Minuten) pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden (à 60 Minuten) je Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden (à 60 Minuten) je Fach möglich.

I.5.6 Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schu-

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

leingangsphase

- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 7 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Kriterien zum Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung sind z.B.:

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Die Nachweise über die Notwendigkeit der Lernförderung können z. B. Zeugnisse und Bescheinigungen der Schule sein. Die Antragsteller/in willigt ein, dass die Schule auf Verlangen der zuständigen Stelle entsprechende Unterlagen aushändigt.

Die Geeignetheit der Lernförderung kann aber nicht die Schule klären, sondern muss im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Leistung geprüft werden.

I.5.7 Besondere Einzelfälle

In Einzelfällen ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

Ein solcher Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.

Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 8 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass § 27 ff. (Internat- oder Privatschulunterbringung durch den Fachbereich 51 im Rahmen der Hilfen zur Erziehung) und § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II und dem SGB XII vorrangig sind (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.).

I.5.8 Geeignetheit der Lernförderung

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

- jemand, der das Lehramt des betroffenen Faches studiert,
- eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe mit den Noten „gut“ oder „sehr gut“ im betroffenen Fach,
- eine pensionierte Lehrkraft, die das betroffene Fach gelehrt hat,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.), soweit sie/er eines der zuvor genannten Kriterien erfüllt.
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung¹.

Die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Nachweise (Bescheinigung, Zeugnis) zu belegen.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nur nachrangig sollte auf Angebote kommerzieller Einrichtungen eingegangen werden, solange preisgünstigere Alternativen zur Verfügung steht.

I.5.9 Antragstellung, Verfahren, Unterlagen

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden.

Dem Erstantrag beizulegen ist eine Bestätigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest.

Nachweispflichtig für das Vorliegen der genannten Anspruchsvoraussetzungen ist der/die Antragsteller/in.

I.5.10 Entscheidung

Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung bei der Kommune. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Auf diesen Grundlagen wird über die Gewährung von Leistungen für Lernförderung auf der Basis der Stellungnahme der Schule entschieden.

Bei der Entscheidung ist zu beachten, dass § 27 ff. (Internat- oder Privatschulunterbringung durch den Fachbereich 51 im Rahmen der Hilfen zur Erziehung) und § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II und SGB XII vorrangig sind (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.).

I.5.11 Art der Gewährung

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, u. U. durch Direktzahlung an den Anbieter.

¹ vgl. Liste des MSW unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Ganztagsbetreuung/Qualitaetsentwicklung_Fortbildung/Vereinbarung.pdf

I.5.12 Höhe der Förderung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden. Bis auf weiteres sind folgende Höchstbeträge für Nachhilfeunterricht zu Grunde zu legen:

Schulform	Preis (60 Minuten)	Preis (45 Minuten)
Einzelunterricht Primarstufe	10 EUR	8 EUR
Einzelunterricht Sekundarstufe I	12 EUR	10 EUR
Einzelunterricht Sekundarstufe II	15 EUR	12 EUR
Einzelunterricht Sekundarstufe II gewerblicher Anbieter	20 EUR	15 EUR
Gruppenunterricht	10 EUR	8 EUR

Die genannten Preise sind zunächst nur als Orientierungspunkte anzusehen, bis eine erste Evaluation einen Überblick über die aktuellen Angebote in Krefeld ermöglichen wird.

I.6 Mittagsverpflegung

§§ 28 Abs. 6 u. 77 Abs.11 SGB II bzw.

§§ 34 Abs. 6 u. 131 Abs. 4 SGB XII

I.6.1 Grundsatz

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten auszugleichen.

Für die Zeit bis zum 31. Juli 2011 ist zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler in offenen und gebundenen Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sek. I bereits nach dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ eine insoweit vorrangige Unterstützung erhalten. Insoweit wird auf I.6.6 verwiesen.

Anspruchsberechtigte:

Die Leistungen werden folgenden Personen gewährt:

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind (beim SGB XII keine Altersbeschränkung).
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege

I.6.3 Leistungshöhe

Die Leistung wird nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Zur Vermeidung von Härten kann die Leistung auch erbracht werden, wenn eine Mittagsverpflegung bei Betreuung durch Tagespflegepersonen erfolgt.

Individuelle Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, (z. B. belegte Brötchen, Teilchen), wird nicht bezuschusst.

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen vom Berechtigten selbst zu entrichten. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen).

Die Höhe des Eigenanteils ist in § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII nicht näher definiert. Die Höhe ergibt sich aus § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz.

Danach wird für zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Das gilt für den Besuch von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege entsprechend.

I.6.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden. Sie werden nur erbracht, wenn in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind daran teilnimmt.

In Schulen und Kindertageseinrichtungen wird die Mittagsverpflegung nicht von der Schule (Kindertageseinrichtung/Pflegepersonal) selbst organisiert. Das gilt für ein schulisches Ganztagsangebot ebenso wie für eine

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Übermittagbetreuung in der Kindertageseinrichtung. Zuständig ist in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverband oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. eine Metzgerei, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Dies schließt die Übernahme der Mehrkosten nicht aus.

Es besteht die Möglichkeit, entweder direkt mit der Kindertageseinrichtung oder dem zuständigen Träger oder Unternehmen abrechnen. Mit der Kostenübernahme erfolgt die Bewilligung.

Dabei kommt auch eine pauschale Abrechnung in Betracht.

Ebenso möglich ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine. Die Bewilligung sollte grundsätzlich für ein halbes Jahr (Schulhalbjahr/halbes Kindergartenjahr) erfolgen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die städtischen Kindertageseinrichtungen grundsätzlich für das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres) einen gleichbleibenden Betrag von mtl. 30 EUR festgelegt haben.

Die übrigen Kindertagesstätten (in freier oder konfessioneller Trägerschaft) können davon abweichen. In diesen Fällen sind Einzelfallregelungen zu treffen.

In den Schulen werden nur die tatsächlichen Schultage berücksichtigt. Bei einer halbjährlichen Bewilligung sind diese am Anfang des Jahres zu errechnen und für beide Halbjahre entsprechend aufzuteilen.

Vorrangige Leistungen

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) sowie Leistungen nach dem bis 31.07.2011 geltenden Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (vgl. I.6.6) haben Vorrang (vgl. aber bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten zum Rangverhältnis zum SGB VIII Abschnitt II.).

Abrechnung/Dokumentation

Bei der Abrechnung von Aufwendungen bieten sich alternativ die Erstellung von Gutscheinen / Kostenübernahmeerklärung oder die Direktzahlungsvariante an. Auch bei Gutscheinerteilung muss der tatsächliche Bedarf konkret einzelfallbezogen ermittelt werden.

Eine pauschalierte Gewährung ist möglich.

Da die konkreten Anbieter der Mittagsverpflegung in der Regel keine Gesamtrechnung mit Einzelnachweisen erstellen können, sollte eine Absprache mit der Schule/Einrichtung erfolgen, welche Kinder zu welchem Preis an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmen, um hinreichende Transparenz auch für den einzelnen Leistungsfall zu erreichen. Für die Ermittlung des monatlichen/halbjährlichen Bedarfes ist die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zu Grunde zu legen.

Die Abrechnung sollte über die Schule/Einrichtung erfolgen, da auch dort die Eigenanteile erhoben werden, und von dort der konkrete Anbieter bezahlt werden wird/kann.

Rückwirkende Zahlung

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 schreibt § 77 Abs. 11 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 SGB XII eine rückwirkende Zahlung von 26 Euro/Monat für durch die Mittagsverpflegung entstandenen Mehraufwendungen vor. Dies gilt unabhängig davon, ob der tatsächliche Bedarf höher oder niedriger liegt (lex specialis zu § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII: „entstehende Mehraufwendungen“).

Die Zahlung erfolgt abweichend als Geldleistung an die Eltern / die Schülerinnen und Schüler, soweit diese die Aufwendungen bereits an die Leistungsanbieter erbracht haben.

I.6.5 Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Grundsatz

Der im Jahre 2007 eingerichtete Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wurde mit dem Ziel geschaffen, Schülerinnen und Schüler aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen des Primarbereichs und der Sekundarstufe I zu unterstützen. Der Landesfonds war von Anfang an befristet angelegt, weil die Landesregierung gleichzeitig eine bundesgesetzliche Regelung eingefordert hat. Der Landesfonds **endet am 31. Juli 2011.**

Auswirkungen auf das Bildungs- und Teilhabepaket

Erstattungsfähige Mehraufwendungen i. S. des § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII können nur insoweit entstehen, als die Kosten für ein Mittagessen nicht bereits durch den Landesfonds gedeckt sind. Solange ein Kind oder ein Jugendlicher über den Landesfonds unterstützt wird, ist die Leistung nach § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII insoweit nachrangig. Die Vorschrift des § 10 SGB VIII findet insoweit keine Anwendung (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. II.).

I.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII

I.7.1 Grundsatz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

I.7.2 Anspruchsberechtigte

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

I.7.3 Höhe der Leistungen

10 Euro monatlich für

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10 Euro oder als Gesamtbetrag bis maximal 120 Euro/Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule, der Volkshochschule oder in einer Jugendkunstschule), ggf. auch durch geeignete Privatpersonen
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen, Theaterworkshops, museumspädagogische Angebote)
- die Teilnahme an Freizeiten, d.h. betreute Mehrtagesveranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern angeboten werden.

Die Aufzählung ist abschließend.

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltung, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

1.7.4 Antragstellung, Verfahren

Die Leistungen müssen rechtzeitig kindbezogen beantragt werden. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen – möglichst vor Beginn des Zeitraumes, in dem das Kind die Leistung nutzen möchte.

Die zuständige Stelle prüft, ob das von dem Kind gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit eines Anbieters ergeben.

Die Leistung kann dann direkt durch Abrechnung mit dem Anbieter erbracht werden.

Vorzulegen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen (Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag o.ä.).

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Ob bei der Bewilligung der Leistungen ein Gutscheilverfahren oder die Variante „Direktzahlungsvariante“ gewählt wird, steht im Ermessen des kommunalen Leistungsträgers. Auch beim Gutscheilverfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der sozialen bzw. kulturellen Teilhabe vorzunehmen. Hier wird eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter empfohlen, die vorab gegenüber der Kommune ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Gutscheilverfahren erklärt haben.

Sofern die Gutscheinelösung gewählt wird, ist § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 SGB XII zu beachten. Danach gilt die Leistung als mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheines als erbracht. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Bei Verlust ist Ersatz nur in Höhe des noch nicht verbrauchten Teils zu gewähren. Die Leistung kann sowohl von (externen) geeigneten vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Bei Dritten muss es sich um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 SGB XII handeln.

II. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag (KiZ) und Wohngeld § 6b BKGG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Richtlinien sind daher auf die Bezieher/innen von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.
- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 1. Januar 2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.5.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkraft-

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

treten am 1. Januar 2011. Anders als im SGB II bzw. SGB XII gilt also im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII (31. Mai 2011).

- Die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i. V. m. § 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII).
- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Eine Bestätigung der Schule, dass kein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bekannt ist, ist folglich nicht erforderlich.
- Die Ausführungen unter III.1.2 zu § 77 Abs. 10 SGB II gelten nicht.

III. Verfahren/Administration

§§ 29, 44b SGB II bzw. §§ 34a, 131 SGB XII

Soweit nicht bereits in den vorangegangenen Einzelkapiteln zu Fragen des Verfahrens Ausführungen enthalten sind, werden im Folgenden die wesentlichen Fragen in zusammengefasster Form dargestellt.

III.1 Antragstellung

§ 37 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 SGB XII

III.1.1 Grundsatz

Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind grundsätzlich vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten bei der Kommune zu stellen.

Entscheidend ist es, zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern gelangen. Bei der Antragstellung sind grundsätzlich die Einzelantragsformulare zu nutzen.

Soweit ergänzende Angaben erforderlich sind (z.B. Bescheinigung der Schule bei Lernförderung), wird hierauf in den einzelnen Kapiteln gesondert hingewiesen.

Auf die Rückwirkungsmöglichkeiten bei der Antragstellung (§ 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII) bis zum 30.06.2011 und die abweichende Regelung für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. II.) wird verwiesen.

III.1.2 Besonderheiten zur Antragstellung bzw. zum Beginn des Anspruches § 77 Abs. 7 SGB II bzw. § 131 Abs. 1 SGB XII

Schulbedarfspaket

Bedarfe nach § 28 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 SGB XII werden erstmals zum 01.08.2011 anerkannt. Das bedeutet, dass die gesetzliche Leistungshöhe für 2011 nur anteilig gewährt werden kann.

**§ 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII
(Schul-)Ausflüge, (Klassen-)Fahrten
Schülerbeförderungskosten
Lernförderung
Mittagsverpflegung
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Werden Leistungen für Bedarfe in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag (abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II) als zum 01.01.2011 gestellt. Dies bedeutet, dass insoweit auch eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht kommt (für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte vgl. unter II.).

**§ 77 Abs. 9 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 SGB XII
Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege
(nicht: (Klassen-)Fahrten)
Lernförderung**

Leistungen für die genannten Bedarfe sind für den Zeitraum vom 01.01. – 31.05.2011 abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII als Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind.

Bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen werden diese durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht.

**§ 77 Abs. 10 SGB II
(Klassen-)Fahrten in Schulen**

Bei Teilnahme an (Klassen-)Fahrten in Schulen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die in der Zeit vom 01.01. – 31.05.2011 durchgeführt worden sind, werden bei SGB II-Berechtigten die bis 31.12.2010 geltenden früheren Vorschriften zu (Klassen-)Fahrten (§ 23 SGB II a. F.) und nicht die „neuen“ Vorschriften des Bildungs- und Teilhabepakets (§§ 19 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) angewendet.

§ 77 Abs. 11 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII

Mittagsverpflegung

Für

- Schülerinnen und Schüler in Schulen, in denen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird und für
- Kinder in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen, in denen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird,

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

werden für die Zeit vom 01.01. – 31.05.2011 die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt.

Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII werden diese Leistungen durch Geldleistung gedeckt.

§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII

Sonderregelung für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (z.B. Horten)

Da in Krefeld keine Horte zur Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen mehr bestehen, hat diese Regelung in Krefeld keine Relevanz.

III.2 Arten der Leistungserbringung

§§ 4, 29 SGB II bzw. §§ 10, 34a SGB XII

III.2.1 Grundsatz

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. die Sozialhilfe werden gem. § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII erbracht in Form von

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen

§ 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII regeln im Einzelnen, wie die Leistungen zur Bildung und Teilhabe erbracht werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kommt eine Zahlung ohne schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) in Betracht (z.B. Direktzahlung an Anbieter bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, I.7). Durch die Zahlung gilt hier die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 SGB XII).

III.2.2 Geldleistungen

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 SGB XII).

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- Schulbedarfe
- Schülerbeförderung

III.2.3 Sach- und Dienstleistungen

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und 5 – 7 SGB XII werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 SGB XII), insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter (vgl. Ausführungen zu I.).

Dies gilt für folgende Leistungskomponenten:

- (Schul-)Ausflüge, mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Lernförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Gesetzlich zugelassen ist im Übrigen, dass die kommunalen Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 SGB XII).

Für Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege (nicht: (Klassen-)Fahrten) sowie bei Lernförderung gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 9 SGB II bzw. § 131 Abs. 3 SGB XII (vgl. III.1: Direktzahlung).

Für Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.05.2011 gilt die Besonderheit des § 77 Abs. 11 Satz 3 SGB II bzw. § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII (vgl. III.1: Geldleistung).

III.2.4 Verfahren

Gutschein

Bei einer Erbringung durch Gutscheine sind folgende Sonderregelungen (§ 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 SGB XII) zu beachten:

Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des Gutscheines als erbracht.

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgestellt werden.

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen.

Bei Verlust soll ein Gutschein erneut nur in dem Umfang ausgestellt werden, soweit er noch nicht in Anspruch genommen (eingelöst) worden ist. Bei der Erteilung von Gutscheinen ist darauf zu achten, dass diese auch bei vorhandenen externen Anbietern bzw. für eigene kommunale Angebote eingelöst werden können.

Zudem muss gewährleistet sein, dass es sich um geeignete Anbieter handelt.

Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

Direktzahlung

Mit der Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht.

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich. (§ 29 Abs. 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 SGB XII)

Nachweispflicht

In begründeten Einzelfällen (vgl. z.B. I.2) kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen.

(§ 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII)

III.3 Besonderheiten bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

§§ 7, 11, 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 5a Alg II-V

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hat mit Blick auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch Änderungen in deren leistungsrechtlichen Berücksichtigung bei der Einkommensanrechnung gebracht. Die wichtigsten Besonderheiten werden nachfolgend dargestellt:

III.3.1 Leistungen bei Zusammenleben in Haushaltsgemeinschaft mit nicht leistungsberechtigten Personen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch Personen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

III.3.2 Horizontale Einkommensanrechnung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nehmen nicht an der horizontalen Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft teil (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 3f und § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Das Kindergeld wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung beim Kind selbst zunächst nur für den Regelbedarf und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, bevor es für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern angesetzt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

III.3.3 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Grundsätzlich ist in allen Fällen das vorhandene einzusetzende Einkommen und Vermögen dem Regelbedarf zuzüglich der benötigten Bil-

Richtlinien „Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII“

dungs- und Teilhabeleistung gegenüber zu stellen. Werden einschließlich dieser zusätzlichen Bedarfe keine Leistungen erbracht, ist der/die Hilfe Suchende darauf hinzuweisen, dass er/sie einen Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag haben könnte und diesen überprüfen und feststellen lassen kann, womit er/sie wiederum einen Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen haben wird.

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zu Grunde zu legen.

Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.

Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt ein Euro je Mittagessen.

Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich 10 Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).